eccontis informiert

Ausgabe 26/2013

vom 5.7.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Lohnsteuer

Dienstgeberdarlehen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 2/2013

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Zinsenersparnisse als Sachbezug

Wer sich von seinem Arbeitgeber Geld borgt und dafür keine oder nur sehr niedrige Zinsen bezahlt, darf sich freuen. Der dabei zur Anwendung kommende Sachbezugswert wurde für 2013 gesenkt.

Vorteile aus einem Dienstverhältnis, die nicht in Geld bestehen, gibt es in vielfältiger Form. Weit verbreitet ist der Firmenwagen, der auch zur Privatnutzung zur Verfügung steht. Aber auch Dienstwohnungen, Plätze in Parkgaragen sowie stark ermäßigte oder kostenlose Waren oder Dienstleistungen aus dem Sortiment des Arbeitgebers fallen darunter. Wie für die Entlohnung in Geld müssen auch für derartige Sachleistungen grundsätzlich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden.

Ein solcher Vorteil aus dem Dienstverhältnis, der zu einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Sachbezug führen kann, liegt auch dann vor, wenn ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter ein Darlehen (zB in Form eines Gehaltsvorschusses) gewährt, und dafür keine oder nur sehr geringe Zinsen verrechnet. Der geldwerte Vorteil ist in diesem Fall in der Ersparnis zu erblicken, die dem Dienstnehmer zugute kommt, weil er sich das Geld nicht zu höheren Zinsen von der Bank ausborgen muss.

Für die Berechnung der Zinsenersparnis - und somit des Sachbezuges - gab es in der sogenannten Sachbezugswerte-Verordnung bislang eine Pauschalregelung. Als angemessen wurde ein Zinssatz in Höhe von 3,5% pa festgesetzt. Die Differenz zwischen diesem Zinssatz und den tatsächlich verrechneten Zinsen war als Sachbezug zu versteuern. Allerdings waren Darlehen mit einem Höchstbetrag von EUR 7.300,00 ausgenommen.

Diese starre Regelung hatte zur Folge, dass in Hochzinszeiten Arbeitgeberdarlehen steuerlich sehr attraktiv sein konnten, in Zeiten mit sehr niedrigen Marktzinssätzen, wie jetzt, aber völlig uninteressant. Zur Lösung dieses Problems wurde die entsprechende Bestimmung der Sachbezugswerte-Verordnung mit Wirkung ab 1. Jänner 2013 geändert. Anstelle eines fixen Wertes soll sich der Zinssatz in Hinkunft an variablen Parametern orientieren und jährlich neu bestimmt werden.

Künftig wird der Durchschnitt des 12-Monats-Euribors des Vorjahres um 0,75 Prozentpunkte erhöht, auf halbe Prozentpunkte kaufmännisch gerundet und der so ermittelte Zinssatz vom Finanzminister bis 30. November jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt. Auf diese Weise wurde **für 2013 ein Zinssatz von 2%** fixiert, was im Vergleich zum alten Wert von 3,5% bereits eine deutliche Reduktion bedeutet.

Den bisherigen Freibetrag von EUR 7.300,00 gibt es auch nach der Neuregelung noch, zu einer Anpassung dieses immerhin seit der Euroeinführung unveränderten Wertes hat sich die Finanzministerin nicht durchringen können.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte hier...
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte hier...